

Papier

# zur Bewertung der Ergebnisse in den Koalitionsverhandlungen zur Energiepolitik

Von Ralf Christoffers, Wolfgang Thiel, Thomas Falkner und Stefan Schwartz

## Koalitionsverhandlungen Energiepolitik

### Bewertung:

Koalitionsverträge sind leider dadurch gekennzeichnet, dass keine Seite zu 100% ihr Wahlprogramm umsetzen kann.

Natürlich geben wir unsere strategische Forderung nach einem geordneten Auslaufen der Braunkohleverstromung nicht auf, deshalb ist es gut, dass wir in den bisherigen Verhandlungen unsere Forderung nach Vorrang für die Erneuerbaren Energien (Hauptinhalt unseres Schlüsselprojektes 05), nach Steigerung der Energieeffizienz und der strikten Energieeinsparung in allen Bereichen der Gesellschaft festschreiben konnten.

**Damit ist der Ausstieg aus der Braunkohleverstromung in Brandenburg eingeleitet, der geordnet und sozialverträglich für die betroffenen Kohle- und Kraftwerksleute und ihre Familien im Lausitzer Kohlerevier begleitet werden muss. Gleichzeitig ist mit der schrittweisen Substitution von Kohlekraftwerken durch EE die Versorgungssicherheit mit Energie gewährleistet.**

Der Reduktion der CO<sub>2</sub>-Emissionen wird durch das dementsprechende Abschließen von öffentlich-rechtlichen Verträgen mit Vattenfall Rechnung getragen werden.

Braunkohlenverstromung nach 2020 soll zudem an die CCS-Technologie gekoppelt werden, die es bekanntlich großtechnisch noch nicht gibt. Die weitere Erforschung und Erprobung dieser Technologie ist völlig ergebnisoffen. Die CCS-Technologie kann aber für energieintensive Industriezweige, wie die Zementerstellung und Stahlproduktion, eine Alternative werden, damit auch diese Branchen den notwendigen Beitrag zur Reduzierung der CO<sub>2</sub>-Emissionen leisten.

Zu beachten ist, dass auch DIE Linke in der Regierung an derzeit geltendes Recht gebunden ist. Wenn Vattenfall den Antrag auf ein Braunkohlenplanverfahren zu Jämschwalde-Nord stellt, muss es lt. Bundesbergrecht und entsprechender Landesplanung auch durchgeführt werden. Ob dann ein solch beantragter Tagebau genehmigt werden muss, entscheidet sich erst im Braunkohlenplanverfahren mit all den Möglichkeiten der privaten und öffentlichen Einflussnahme.

Die Linke ist auch in der Regierung davon überzeugt, dass der Bedarf an Braunkohlengrundlaststrom immer mehr zurückgeht. Deshalb werden wir z. B. auch weiterhin Umsiedlungen ohne gesellschaftliche Notwendigkeiten nicht zustimmen.

Das muss aber entschieden werden, wenn die Zeit dafür reif ist. Erfahrungsgemäß dauert ein Braunkohlenplanverfahren zwischen 6 und 10 Jahren.

**Durch den gesetzlichen Vorrang für erneuerbare Energien und der Reduzierung der CO<sub>2</sub>-Emissionen durch öffentlich-rechtliche Verträge mit Vattenfall wird in der Energie- und Klimaschutzpolitik des Landes Brandenburg eine Abkehr von der bisherigen rot-schwarzen Kohlepolitik eingeleitet.**

**Der Vorsitzende des NABU Landesverband Brandenburg, Tom Kirschey, ist zu den öffentlich-rechtlichen Verträgen mit Vattenfall in den PNN vom 21.10.2009 wie folgt zitiert: „Das Avisieren öffentlich-rechtlicher Verträge könnte zu einem schnelleren Ausstieg aus der Kohle führen als erhofft“.**

### **Zum Schicksal der von Abaggerung bedrohten Dörfer:**

Wer jetzt auf die Entscheidungen in Sachen Tagebaue und Schicksal der Dörfer Einfluss nehmen will, der muss nach Cottbus zu Vattenfall fahren. Vattenfall hat 2007 den Antrag auf Einleitung eines Braunkohleplanverfahrens für den Tagebau Welzow-Süd räumlicher Teilabschnitt II gestellt. Dieses soll spätestens 2015 abgeschlossen sein. Darüber hinaus hat Vattenfall im Dezember 2008 die notwendigen Unterlagen für ein Genehmigungsverfahren für den Braunkohlentagebau Jänschwalde-Nord eingereicht. Der Konzern hat die neuen Tagebaue beantragt, jetzt läuft in der Verwaltung ein Planfeststellungsverfahren. Politisch wird über die Ergebnisse erst in der nächsten Legislaturperiode entschieden. Jetzt aber findet bereits eine Variantenprüfung statt – Vattenfall wird dann am Ende in einer Gesamtabwägung auch unter Bewertung öffentlichen Drucks für die eine oder andere Variante, pro oder contra alle oder einzelne Dörfer entscheiden.

Zum politischen Entscheidungsprozess:

1. Sie fallen erst in der nächsten Legislaturperiode. Dabei gibt es bundes- und landesrechtliche Vorgaben.
2. Bundespolitisch steht der Tagebauaufschluss lt. Bundesberggesetz in öffentlichem Interesse, abgelehnt werden kann er nur, wenn andere öffentliche Interessen dagegen stehen. Insofern ist das gescheiterte Volksbegehren ein Problem und die nächsten fünf, sechs Jahre sind eine Chance zur Neuartikulation von öffentlichem Interesse. *Dafür* muss man mobilisieren – nicht *gegen* Rot-Rot.
3. Mehr noch: Rot-Rot in Brandenburg will eine Änderung des Bundesbergrechts erwirken! Rot-Rot braucht also Unterstützung – nicht Gegenwind.
4. Dies um so mehr, als Rot-Rot im Land die Voraussetzungen für die Zurückdrängung der Braunkohleverstromung schafft: durch Vorrang für erneuerbare Energien, wie es auch unser Wahlprogramm vorsieht. Landesrechtlich werden bei der Entscheidung über die Dörfer die energiepolitischen Notwendigkeiten abgewogen – und deswegen brauchen wir möglichst starke erneuerbare Energien, wenn über weitere Tagebaue entschieden wird. Und die bekommen wir vor allem durch Rot-Rot.
5. Letztlich noch eine wichtige Anmerkung: Brandenburg wird am Atomausstieg fest halten. Das wäre mit Rot-Schwarz nicht so. Mit billigem Atomstrom aber hätten es die erneuerbaren Energien, mit denen wir die Braunkohle zurück drängen wollen, wirtschaftlich viel, viel schwieriger.

Rot-Rot hat also eine Strategie für die Energiewende als Prozess – eine Strategie, die die bedrohten Dörfer nicht von einem Tag auf den anderen retten kann, die aber ihre Chancen verbessert und für günstigere Bedingungen zum Zeitpunkt der tatsächlichen Entscheidung sorgt.

Dafür allerdings brauchen wir alle gemeinsam viel Kraft und gegenseitige Unterstützung in den nächsten Jahren.

### **Ausgangslage Landtagswahlprogramm:**

- *„Für diesen Vorrang der erneuerbaren Energien bedarf es entsprechender landesrechtlicher Regelungen. ... Der beschleunigte Übergang zu erneuerbaren Energien wird es uns erleichtern, etwas zu vollziehen, was dringend geboten ist: den Ausstieg aus der Braunkohleverstromung.“*

### **Verhandlungsergebnis:**

Festlegung des gesetzlichen Vorrangs für erneuerbare Energien mit diesbezüglicher Überarbeitung der Energiestrategie 2020. Das ist der von uns geforderte Plan B für das Land Brandenburg, mit dem es perspektivisch möglich ist, die Stromerzeugung zu 100 Prozent auf erneuerbare Energien umzustellen.

- *„Eine Genehmigung zur kommerziellen Anwendung von Abscheidung und unterirdischer Endlagerung von CO<sub>2</sub> ist zum jetzigen Zeitpunkt unseriös und verbaut eine zukunftsfähige Entwicklung der betroffenen Regionen.“*

### **Verhandlungsergebnis:**

Die Technologie soll weiter erforscht werden, um alle diesbezüglichen offenen Fragen beantworten zu können. Die Sicherheit der Bevölkerung muss dabei oberste Priorität haben. Die Speicherung von CO<sub>2</sub> muss so erfolgen, dass Menschen und ihr Eigentum nicht gefährdet, die persönliche und wirtschaftliche Nutzung ihrer Grundstücke sowie die natürlichen Lebensgrundlagen von Tieren und Pflanzen nicht beeinträchtigt werden.

- *„Aus all diesen Gründen treten wir weiter für einen mittelfristigen Ausstieg aus der Braunkohleverstromung bis spätestens 2040 ein. Wir wollen keine neuen Braunkohletagebaue. Brandenburg muss sich zudem für eine Reform des Bundesberggesetzes einsetzen, bei dem die frühzeitige Berücksichtigung der Belange Betroffener verankert und die derzeitige Pflicht zur Genehmigung von Bergbauvorhaben abgeschafft wird.“*

### **Verhandlungsergebnis:**

Über den Bund soll das Bundesbergrecht dahingehend verändert werden, dass neben der Rohstoffsicherungsklausel auch soziale und ökologische Belange berücksichtigt werden.

- *„Bei der anstehenden bundesrechtlichen Regelung zur unterirdischen Verpressung von CO<sub>2</sub> muss sich Brandenburg dafür einsetzen, dass Verursacher und Profiteure die Haftung für Risiken nicht auf die öffentliche Hand abwälzen können.“*

### **Verhandlungsergebnis:**

Bei dieser Forderung ist Konsens erzielt worden.

## Ausgangslage im Land

### Beschluss des Landtages (Drs.-Nr. 4/6472):

**„ ... Der Hauptausschuss weist darauf hin, dass nach seiner Auffassung die Landesregierung neue Tagebaue nur dann genehmigt, wenn die dazugehörigen Kraftwerke zur Braunkohlenverstromung mit der CCS-Technologie ausgestattet werden.“**

Zu Zeit prüft die Landesregierung, ob und inwieweit die Verwendung der CCS-Technologien zum Gegenstand eines für den Neuaufschluss von Tagebauen erforderlichen Braunkohlenplanverfahrens gemacht werden kann.

Die Braunkohlenplanverfahren haben zum Ziel, eine langfristig sichere Energieversorgung zu ermöglichen und die umwelt- und sozialverträgliche Gewinnung der Braunkohle abzusichern. Dabei wird geprüft, inwieweit bereits in den Braunkohlenplänen Umweltbelange zu berücksichtigen sind, die durch die Verstromung der im Tagebau gewonnenen Kohle betroffen sein könnten.

### Rechtlicher Rahmen für den Aufschluss eines Braunkohlentagebaus im Land Brandenburg

- Der Bund hat von seiner Gesetzgebungskompetenz im Bereich von Bergbau und Energiewirtschaft durch das Bundesberggesetz (BBergG) Gebrauch gemacht (Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 GG). Das Bundesberggesetz hat die Grundsatzentscheidung getroffen, dass an der Gewinnung von Braunkohle ein öffentliches Interesse besteht (Rohstoffsicherungsklausel § 1 Nr. 1 und § 48 Abs. 1 S. 2 BBergG).
- Dem Land verbleibt die Befugnis, öffentliche Interessen normativ zu regeln, die im Einzelfall bei der Durchführung eines bergrechtlichen Betriebsplanverfahrens zu einer Beschränkung oder Untersagung einer Gewinnung führen können.
- Das auf Antrag für ein Tagebauvorhaben von der Bergbehörde (LBGR) geführte bergrechtliche Betriebsplanverfahren ist eine gebundene Entscheidung. Der Tagebaubetrieb ist zuzulassen, soweit u.a. Bergwerkseigentum vorliegt und soweit keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen (§ 55 BBergG).
- Vattenfall hat für alle in der Studie untersuchten Lagerstätten eine Option zum Erwerb des Bergwerkseigentums.
- In Brandenburg ist die Durchführung eines Braunkohlenplanverfahrens (vor dem Betriebsplanverfahren) gesetzlich geregelt, soweit dies für eine geordnete Braunkohlenplanung erforderlich ist. Ziel ist es hierbei, eine langfristige Energieversorgung zu ermöglichen, die zugleich umwelt- und sozialverträglich ist.
- Im Braunkohlenplanverfahren ist es von entscheidender Bedeutung, dass eine energiepolitische Notwendigkeit zur Durchführung des Tagebauvorhabens besteht. Die Frage der energiepolitische Notwendigkeit müsste in einer langfristigen Energiestrategie über das Jahr 2020 hinaus geklärt werden.

### Braunkohlenplanverfahren:

Der Braunkohleabbau wird in den Braunkohlenplänen festgelegt. Diese sind vergleichbar mit anderen Regionalplänen (unterhalb der Landesentwicklungspläne). Rechtsgrundlage des

Verfahrens ist das Braunkohlegrundlagengesetz von 1997 und das Gesetz zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung von 1993 i. d. F. von 2006.

Das Verfahren wird von der gemeinsamen Landesplanung (im MIR) mit folgenden Schritten durchgeführt:

- Antragstellung durch Vattenfall,
- Planvorentwurf,
- Umweltprüfung,
- Planentwurf,
- Beteiligungsverfahren,
- Abwägung und
- Rechtsverordnung der Landesregierung.

Das Verfahren wird durch den Braunkohleausschuss beratend begleitet, der zum Planentwurf und zum Braunkohleplan vor dem Rechtsverordnungsverfahren Stellung nimmt. Das gesamte Verfahren dauert 6-10 Jahre.

***Bewertung der Forderung:***

Momentan fehlt die rechtliche Grundlage für die Bindung eines Neuaufschlusses von Tagebaue an die CCS-Technologie.

Die Erfahrungen aus der Praxis haben auch gezeigt, dass bisher der Neuaufschluss von Tagebauen in Deutschland nicht abgelehnt worden ist.

Die Erkundung möglicher unterirdischer Lagerstätten für das abgeschiedene CO<sub>2</sub> kann nicht untersagt werden. Dafür gibt es keine Rechtsgrundlage.

**Tagebau Welzow-Süd räumlicher Teilabschnitt II:**

Nach Auffassung der Landesregierung ist das Teilfeld II des Tagebaus Welzow-Süd kein Neuaufschluss eines Tagebaus. Die Weiterführung des bestehenden Tagebaus Welzow-Süd in dem räumlichen Teilabschnitt II soll überwiegend der Versorgung des bestehenden Kraftwerkes Schwarze Pumpe dienen, dessen Laufzeit durch den Betreiber bis maximal zum Jahr 2040 geplant ist – die Inbetriebnahme des Block A erfolgte 1997 und des Block B 1998. dient vorwiegend der Versorgung der KW Schwarze Pumpe.

Die Landesregierung ist weiterhin der Auffassung, dass nach heutiger Rechtslage durch die Landesregierung keine Vorgabe zum Einsatz der CCS-Technologien gemacht werden können, da 1. das KW bereits eine Genehmigung bis 2040 hat und 2. die CCS-Technologien noch nicht existieren (man kann niemanden zu etwas verpflichten, was es noch gar nicht gibt).

In der Verordnung über den Braunkohlenplan Tagebau Welzow-Süd, räumlicher Teilabschnitt I vom 21. Juni 2004 ([GVBl.II/04, \[Nr. 24\]](#), S.614), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. Mai 2009 ([GVBl.I/09, \[Nr. 08\]](#) , S.175, 184) steht unter Punkt 2.1.3 , dass bis spätestens 2015 in einem anschließenden Braunkohleplanverfahren die Entscheidung über eine Weiterführung des Tagebaus in den räumlichen Teilabschnitt II zu treffen sind.

Vattenfall hat 2007 den Antrag auf Einleitung eines Braunkohleplanverfahrens gestellt. Dieses soll spätestens 2015 abgeschlossen sein.

## **Verordnung über den Braunkohlenplan Tagebau Welzow-Süd, räumlicher Teilabschnitt I:**

### **„2.1.3 Räumlicher Teilabschnitt II**

#### **Z 3:**

**Bis spätestens 2015 ist in einem anschließenden Braunkohlenplanverfahren die Entscheidung über eine Weiterführung des Tagebaus in den räumlichen Teilabschnitt II zu treffen. Der Bereich des räumlichen Teilabschnittes II gemäß Anlage 1 wird als Vorbehaltsgebiet für den Braunkohlenbergbau ausgewiesen.**

#### **Begründung:**

Gemäß § 7 Abs. 1 ROG vom 18. August 1997 (BGBl. I S. 2081) i. V. m. § 2 Abs. 4 und § 12 Abs. 1 Satz 3 RegBkPIG in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 2002 (GVBl. 2003 I S. 2) können Braunkohlenpläne in sachlichen und räumlichen Teilplänen aufgestellt werden, wenn gewährleistet ist, dass sich die Teile in eine ausgewogene Gesamtentwicklung einfügen.

Die gewinnbaren Kohlevorräte der gesamten Braunkohlenlagerstätte Welzow-Süd ermöglichen nach den vorliegenden Planungen des Bergbautreibenden eine Rohstoffgewinnung bis etwa 2050. Sowohl das Gutachten der Prognos-AG zur "Rolle der Braunkohle in einer wettbewerbsorientierten und nachhaltigen Energiewirtschaft" vom Oktober 2002 als auch der Beschluss des bei der Bundesregierung gebildeten Rates für Nachhaltige Entwicklung vom 30. September 2003 zu den "Perspektiven der Kohle in einer nachhaltigen Energiewirtschaft" weisen der Braunkohle in den kommenden Jahrzehnten eine wichtige Rolle als Energieträger, vor allem auch unter dem Aspekt der Versorgungssicherheit, zu. Aufgrund der hohen Bedeutung der Lausitzer Braunkohle für die Energieversorgung des Landes sowie für die strukturelle und arbeitsmarktpolitische Entwicklung der Region ist eine langfristige planerische Sicherung der Rohstofflagerstätte geboten.

Die Laufzeit des Kraftwerkes Schwarze Pumpe ist gegenwärtig bis 2040 konzipiert. Um den sehr langfristigen Zeitraum gleichzeitig planerisch bewältigen zu können, wurde der Lagerstättenbereich bereits im Braunkohlenplanverfahren 1993 in zwei räumliche Teilabschnitte unterteilt.

Mit der Tagebauführung im räumlichen Teilabschnitt I verfügt der Tagebau Welzow-Süd über eine Planungssicherheit bis ca. 2027/30.

Die räumliche Unterteilung wurde bei der Überarbeitung des Braunkohlenplans 2002/03 beibehalten, da die vor dem Zeithorizont von 2030 bis 2050 u. a. bestehenden sozialen, hydrologischen, lagerstättenwirtschaftlichen und tagebautechnologischen Unterteilungsgründe nach wie vor Bestand haben.

Vorbehaltsgebiete stellen keine landesplanerische Letztentscheidung dar. Den dort bestimmten raumbedeutsamen Funktionen und Nutzungen ist bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen. Die Ausweisung eines Vorbehaltsgebietes trägt der Verantwortung der Landesplanung für einen langfristigen Lagerstättenschutz Rechnung, lässt die Entscheidungsmöglichkeit nach beiden Seiten offen und führt in diesem Bereich nicht zu einer Einschränkung der Planungshoheit der Stadt Welzow und der Gemeinde Neu-Seeland.

Mit der genehmigten Tagebauführung im räumlichen Teilabschnitt I verfügt der Tagebau Welzow-Süd über eine Planungssicherheit bis ca. 2027/30. Die Option der Weiterführung in den Teilabschnitt II basiert auf dem Erfordernis, die Versorgung des Kraftwerkes Schwarze

Pumpe in seiner konzipierten Laufzeit zu sichern. Sie gewährleistet die in diesem Plan enthaltene Bergbaufolgelandschaft.

Eine Weiterführung des Tagebaus in den Teilabschnitt II ist mit erheblichen Auswirkungen verbunden, insbesondere durch die Inanspruchnahme des Wohngebietes V und der südwestlichen Ausbauten der Stadt Welzow, des Ortsteiles Proschim einschließlich Karlsfeld-West, des Flugplatzgeländes Welzow und der Ortschaft Lindenfeld der Gemeinde Neu-Seeland, Ortsteil Bahnsdorf, mit den damit erforderlichen Umsiedlungen.

In Prüfung der von der Arbeitsgruppe Dorf-Kohle-Umwelt Proschim im Jahr 1996 erarbeiteten Vorschläge, eine Weiterführung des Tagebaus Welzow-Süd unter Verzicht von Umsiedlungen vorzusehen, wurde extern eine Machbarkeitsstudie in Auftrag gegeben.

Das wesentliche Ergebnis dieser Studie war der Nachweis, dass eine wirtschaftliche Tagebauführung im räumlichen Teilabschnitt II ohne Umsiedlungen nicht möglich ist.

Die geringe Entfernung zu den Seen der Restlochekette wird zu unvermeidbaren hydraulischen Beeinflussungen führen, wenn nicht rechtzeitig geeignete Gegenmaßnahmen eingesetzt werden. Unter Berücksichtigung der im Rahmen der Sanierung der südlichen Restlöcher (Spreetal, Bluno) und der Restlochekette (Sedlitz, Skado, Koschen) festgelegten Sanierungsziele (Flutungszeitraum, Endwasserstand u. a.) kann nur über eine Dichtwand die hydraulische Beeinflussung und eine mögliche Nutzungseinschränkung infolge des Absinkens der Seewasserspiegel ausgeschlossen werden. Die Notwendigkeit des Herstellungsbeginns der Dichtwand liegt nach Angaben des Bergbautreibenden im Zeitraum 2015/20.

Das Abbaugelände in einer flächenhaften Ausdehnung von ca. 2 160 ha wird im Wesentlichen durch Nadelholzforsten in mehreren Entwicklungsstufen und vorwiegend als Acker auf intensiv genutzten größeren landwirtschaftlichen Schlägen genutzt.

Westlich und südlich der Ortslage Proschim befinden sich Kiessandlagerstätten, die im Sachlichen Teilregionalplan II "Gewinnung und Sicherung oberflächennaher Rohstoffe" vom 26. August 1998 als Vorbehaltsgebiete ausgewiesen sind.

Im südöstlichen Randbereich befindet sich das als FFH-Gebiet gemeldete Naturdenkmal "Weißer Berg".

Eine Entscheidung über eine Weiterführung des Tagebaus in den räumlichen Teilabschnitt II hat die technologische Entwicklung des Tagebaus im räumlichen Teilabschnitt I zu berücksichtigen. Es muss Vorsorge dafür getroffen werden, dass für den Fall der Nichtweiterführung ein geordneter Auslauf des Tagebaus im räumlichen Teilabschnitt I ermöglicht wird. Diese Entscheidung ist zu einem Zeitpunkt zu treffen, der einerseits eine ordnungsgemäße und verlässliche planerische Vorausschau zulässt und zudem andererseits noch keine irreversiblen Zwangspunkte durch die Tagebauentwicklung gesetzt werden. Dies wird mit einem Zeitrahmen bis 2015 gewährleistet, wobei gegenwärtig davon ausgegangen wird, dass etwa um das Jahr 2010 das dann erforderliche landesplanerische Verfahren eröffnet werden sollte.

Sollte eine Weiterführung des Tagebaus in den Teilabschnitt II nicht vorgesehen werden, sind die landesplanerischen Festlegungen über die Bergbaufolgelandschaft unter Berücksichtigung der Einordnung der Auslaufphase im räumlichen Teilabschnitt I entsprechend neu zu treffen.

Sowohl die konzipierte Abbaukante als auch die entsprechende Sicherheitslinie überschreiten in einem Bereich südlich Haidemühl die Landesgrenze zum Freistaat Sachsen (vgl. Anlage 1). Für den sich ergebenden sächsischen Flächenanteil ist die raum-ordnerische Sicherstellung im Freistaat Sachsen erforderlich.

### Umsetzung und Konkretisierung des Ziels, insbesondere:

- im Braunkohlenplanverfahren,
- im bergrechtlichen Betriebsplanverfahren,
- im Regionalplan Lausitz-Spreewald,
- nach dem sächsischen Landesplanungsgesetz.“

### Kraftwerksneubau nur mit CCS-Technologie:

In ihrer Energiestrategie 2020 hat die Landesregierung die Nutzung der heimischen Braunkohle zur effizienten und CO<sub>2</sub>-armen Verstromung zu einem ihrer energiepolitischen Ziele erklärt. Die Landesregierung verfolgt das politische Ziel, dass keine neuen Braunkohlenkraftwerke errichtet werden, wenn die CO<sub>2</sub>-Abscheidung und -speicherung weder technisch noch rechtlich geklärt sind.

#### **Bewertung der Forderung:**

Die momentane Rechtslage ist so: Wenn ein Kohlekraftwerk alle emissions- und umweltrechtlichen Vorgaben erfüllt, ist es genehmigungsfähig und darf gebaut werden. Eine Ablehnung des Vorhabens stünde dem Gemeinwohlinteresse entgegen, ausreichend Kapazitäten zur Gewährleistung der Energieversorgungssicherheit bereitzustellen.

Die im Juni 2009 in Kraft getretene EU-Richtlinie über die geologische Speicherung von CO<sub>2</sub> ist binnen zweier Jahre in nationales Recht umzusetzen. Artikel 38 dieser Richtlinie sieht eine Überprüfung der Umsetzung der Richtlinie im Jahr 2015 vor. Gemäß Absatz 2 soll erst, wenn die Ungefährlichkeit von CCS für die Umwelt und den Menschen sowie die wirtschaftliche Machbarkeit nachgewiesen sind (wozu auch die brandenburgischen Pilot- und Demonstrationsvorhaben dienen), geprüft werden, ob die Abscheidung und Speicherung von CO<sub>2</sub> für alle neuen Strom erzeugenden Großfeuerungsanlagen verbindlich vorgeschrieben werden kann. In der Zwischenzeit sind für alle neu zu errichtenden Anlagen ab einer elektrischen Nennleistung von 300 Megawatt die Verfügbarkeit geeigneter Speicherstätten, die technische und wirtschaftliche Machbarkeit der Transportanlagen sowie die technische und wirtschaftliche Machbarkeit einer Nachrüstung für die CO<sub>2</sub>-Abscheidung („Capture Ready“) zu prüfen. Dem ist bei der nationalen Umsetzung der Richtlinie Rechnung zu tragen.

**Eine Verknüpfung mit den Genehmigungsverfahren für Tagebaue enthält die EU-Richtlinie nicht.** Das ist vor allem dem Fakt geschuldet, dass auch in Zukunft Energieträgergewinnung und Energieträgernutzung/Verstromung und auch eventuelle CO<sub>2</sub>-Speicherung räumlich auseinander fallen, gar in verschiedenen Staaten stattfinden werden. Das erfordert notwendigerweise, auch im Interesse des globalen Klimaschutzes, gleiche Regelungen für alle. Diese sind bisher jedoch nicht existent.

Vattenfall hat im September diesen Jahres für den Bau eines CCS-Demonstrationskraftwerkes in Jämschwalde 180 Mio. EUR an Fördermitteln bei der EU-Kommission in Brüssel beantragt. Die Inbetriebnahme der Demonstrationskraftwerke in der EU mit einer elektrischen Leistung von ca. 300 bis 500 MW soll 2015 erfolgen.

In der KA Nr. 2930 antwortet der Wirtschaftsminister am 24.07.2009 auf die Frage „Plant die Landesregierung darüber hinaus Gesetzesinitiativen auf Landes- bzw. Bundesebene zur Schaffung eines CCS-Genehmigungsvorbehalts?“ klar mit „**Nein!**“

Fakt ist:

Im **Leitszenario 2007** des Bundesumweltministeriums waren aber spätestens 2050 noch maximal 46 PJ Primärenergieanteil Braunkohle vorgesehen, um die Klimaschutzziele zu erreichen. Das entspricht einer max. Jahresförderung von ca. 5 Mio. t Braunkohle im gesamten Bundesgebiet.

Vergleich: Im Jahr 2007 hat die deutsche Braunkohleindustrie 180,4 Mio. t Braunkohle gefördert – im Lausitzer Revier waren es 59,5 Mio. t Braunkohle.

Das **Leitszenario 2008** des Bundesumweltministeriums geht davon aus, dass um das Jahr 2020 die Bereitstellung von Strom mittels erneuerbarer Energien kostengünstiger ist als die fossile Strombereitstellung – ohne die Photovoltaik bereits um 2015).

Die **Leitszenarien** unterstellen aber auch, dass am gesetzlich festgelegten Ausstieg aus der Nutzung der Kernenergie festgehalten wird. Durch eine von schwarz-gelb in Aussicht stehende Verlängerung der Laufzeiten der Atomkraftwerke ist zu erwarten, dass der Anteil der Braunkohle am Primärenergiebedarf noch weiter zurückgeht (Atom- und auch Braunkohlekraftwerke arbeiten im gleichen Strommarktsegment, der Grundlast).